Empfehlung zur Umsetzung der "praktischen Tätigkeit" nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in Kliniken und Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

erstellt von der "Kommission zur Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes" aller drei kinder- und jugendpsychiatrischen Verbände gemeinsam mit Vertretern der STÄKO (der Ständigen Konferenz aller analytischen Ausbildungsinstitute) und des VAKJP, sowie der Verhaltenstherapeuten für Kinder und Jugendliche, vertreten durch den BVKJ.

1. Übereinstimmend wird von einem jährlichen Bedarf von 150 bis 200 Plätzen für die Ausübung der "praktischen Tätigkeit" in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Praxen in Deutschland ausgegangen. Derzeit gibt es 16 bis 18 Ausbildungsinstitute für tiefenpsychologisch/analytische Kinder- und Jugendlichentherapeuten, im Jahr 2000 werden voraussichtlich 14 bis 16 verhaltenstherapeutische Ausbildungsinstitute für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entstehen!

2. "Die "praktische Tätigkeit" umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten." "Hiervon sind mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechtes zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird" zu erbringen. Höchstens 600 Stunden können an einer ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden.
   Derzeit git es in Deutschland ca. 180 mindestens für ein Jahr weiterbildungsermächtigte Fachärzte für Kinder- und Jugendpychiatrie, davon arbeiten ca. 50 in ambulanten Praxen.

3. Die Studierenden haben an Kliniken und Praxen einen Praktikantenstatus. Eine Bezahlung ihrer Tätigkeit ist in der Regel nicht möglich.

4. Eine Förderung durch BAFÖG ist nach § 2 Abs. 5 für diejenigen Studierenden möglich, die das dreijährige Vollzeitstudium machen, Teilzeitausbildungen können (nach derzeitigem Informationsstand durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft) nicht gefördert werden.

5. Es muß davon ausgegangen werden, daß die meisten Studierenden auch während der praktischen Tätigkeit zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes Geld verdienen müssen. Der Gesetzgeber hat eine Vollzeitausbildung angestrebt. Die Angabe von 1.200 Stunden pro Jahr erlaubt aber eine flexible Stundenaufteilung, z. B. 5 Stunden pro Tag bzw. 8 Stunden an drei Tagen. Die Tätigkeit muß aber kontinuierlich in Abschnitten von mindestens drei Monaten erfolgen. Die Zeiten für schriftliche Ausarbeitungen können zuhause erfolgen.

6. Die Praktikanten sollen mit der "praktischen Tätigkeit" zunächst möglichst in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie beginnen und erst anschließend in Praxen weiterbildungsermächtigter niedergelassener Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie Erfahrungen sammeln.

7. Die Verantwortlichkeit für die Ausbildung bleibt beim Ausbildungsinstitut, die Verantwortlichkeit für die Krankenbehandlung beim verantwortlichen Arzt in Klinik oder Praxis. Das Ausmaß der Arbeitsbelastung für den verantwortlichen Arzt kann bisher schwer beurteilt werden, da ein Praktikant durch Hilfstätigkeiten durchaus auch Arbeitsentlastung bringen kann. Da eine Finanzierung der Leistungen des weiterbildungsermächtigten Arztes nicht vorgesehen ist, wurde am ehesten ein wechselseitiger Austausch der Leistungen zwischen Dozenten des Ausbildungsinstitutes, z. B. für die Psychotherapieausbildung von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, und den in der praktischen Tätigkeit weiterbildenden Ärzten überlegt.

8. Pädagogen und Sozialpädagogen sollten Grundkenntnisse erworben haben und mindestens die Technik der Anamneseerhebung erlernt haben, also nicht im ersten Semester mit der "praktischen Tätigkeit" beginnen.

9. Die "praktische Tätigkeit" der Studierenden soll von Dozenten des Ausbildungsinstitutes durch ein wöchentliches Seminar (z.B. analog zu Balintgruppen) und kinder- und jugendpsychiatrische Vorlesungen begleitet werden. Wünschenswert ist eine zumindest zeitweise Präsenz der Ausbilder von Instituten in Kliniken und Praxen oder die Tätigkeit von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als Dozenten in Ausbildungsinstituten um einen möglichst engmaschigen Austausch zu ermöglichen.

10. Die "praktische Tätigkeit" dient dem "Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert" und der "Kenntnis anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist". Es sollten die wichtigsten kinder- und jugendpychiatrischen Krankheitsbilder und kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten gesehen werden (z.B. bei Entwicklungsstörungen, HKS, TLS, Autismus, desintegrative Störungen, affektive Störungen, Zwangssyndrome, Eßtörungen, Suchterkrankungen und Psychosen). Der Praktikant sollte Erfahrungen bei der Anamneseerhebung, differentiellen Indikationsstellung, im diagnostischen Klassifikationssystem und verschiedenen kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Therapiemöglichkeiten sammeln. Das kann durch Begleitung und Protokollierung der Tätigkeit des Arztes und der anderen therapeutischen Helfer geschehen, muß aber auch in der genauen Ausarbeitung von "Diagnostik und Behandlung" von 30 Kindern, Jugendlichen und Familien dokumentiert werden, an der der Praktikant "beteiligt" war. Er hat dabei "Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben, sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren."

Weil der Stadt, den 09.11.1999

Anschrift der Verfasserin: Dr. med. Christa Schaff
Bahnhofstraße 6, 71623 Weil der Stadt